

# RS Vwgh 2008/3/27 2007/07/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.2008

## Index

L66208 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Vorarlberg

10/07 Verwaltungsgerichtshof

80/06 Bodenreform

## Norm

GSGG §13 Abs2 Z3;

GSLG VlbG 1963 §13 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Ein allgemeiner und unbestimmter Antrag, der die Agrarbehörde zu einem prophylaktischen Eingreifen verhalten soll, erweist sich als unzulässig. (Hier stellte der Bf den allgemein formulierten und auf ein zukünftiges Unterlassen der Güterweggenossenschaft gerichteten Antrag, die Güterweggenossenschaft habe es zu unterlassen, Beschlüsse auf die Tagesordnung zu nehmen, die nicht im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft stünden oder solche, die nicht mit den Satzungen oder dem VlbG GSLG vereinbar bzw dort vorgesehen seien.)

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation  
Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint  
keineBESCHWERDELEGITIMATION

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007070007.X02

## Im RIS seit

25.04.2008

## Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>